

Beschneidung in Deutschland Religionsfreiheit oder Körperverletzung?

In seinen letzten beiden Sitzungen hat sich der Gesprächskreis Ethik in der Medizin der Sächsischen Landesärztekammer mit einem Tabu-Thema beschäftigt: Die Beschneidung von Jungen und Mädchen in Deutschland. Ausgelöst wurde das Thema durch ein Urteil eines Deutschen Gerichtes und einer Umfrage von UNICEF, Terres de Femmes, und dem Berufsverband der Frauenärzte e.V. vom April 2005. Eine bundesweite Umfrage unter Gynäkologen hat zusätzlich den Verdacht erhärtet, dass auch in Deutschland Beschneidungen an jungen Frauen und Mädchen durchgeführt werden.

Beschneidung in den Religionen

Vor allem aus den Ländern Afrikas ist die Beschneidung von Mädchen und Jungen vielen bekannt. Dort ist sie Bestandteil einer Zeremonie, bei der der Junge oder das Mädchen in den Kreis der Erwachsenen aufgenommen und von da an heiratsfähig wird. Gambia dagegen gehört zu den Staaten, in denen die Beschneidung an Mädchen im Kindesalter vorgenommen wird. Die Kinder sind zwischen sieben Tagen und vierzehn Jahren alt, meist jedoch erfolgt der Eingriff im Alter von vier bis acht Jahren. Dies gehört zu den Traditionen, die nicht leicht zu überwinden sind, weil viele junge Männer sich weigern, unbeschnittene Frauen zu heiraten. Beschnittene Mädchen blieben nach deren Wunschvorstellungen auf diese Weise auch vor vorehelichen Sexualkontakten bewahrt. Unbeschnittene Frauen gelten als „unrein“ und werden und bleiben aus der Familie ausgeschlossen. Traditionsgemäß entscheiden nicht die Eltern eines Mädchens allein über dessen Beschneidung, sondern die Großfamilie. Trotz vieler negativer Auswirkungen halten einige afrikanische Völker an ihrer jahrtausendealten Tradition fest.

Aber auch in der jüdischen und islamischen Religion ist die Beschneidung ein wichtiger Bestandteil. Im Judentum zum Beispiel muss ein Kind männlichen

Geschlechts am achten Tag seines Lebens beschnitten werden (1. Buch Mose, Kap. 17;12). Der Beschneidung (Brit mila) wird eine sehr große Bedeutung beigegeben. Dieses Ritual erinnert an den heiligen Bund, den Gott mit dem Stammvater Abraham geschlossen hat (1. Buch Mose, Kap. 17;10). Durch die Beschneidung des männlichen Gliedes wird das Kind in diesen Bund aufgenommen. Sie ist auch ein Zeichen verpflichtender Gemeinschaft des einzelnen Juden mit seinem Volk. Wer daher seinen Sohn nicht beschneiden lässt und derjenige, der dies auch nach Vollendung des 13. Lebensjahres nicht nachholt, stellt sich außerhalb des Bundes zwischen Gott und dem Volk Israel.

Im Islam ist die Beschneidung (khitān) kein ausdrücklicher Bestandteil des Koran, wird aber aus verschiedenen Quellen hergeleitet. Frau Dr. Almut Hinz vom Orientalischen Institut der Universität Leipzig erläuterte dies im Gesprächskreis: Ein wesentliche Quelle dafür, dass die Beschneidung im Islam verankert ist, ist die Sunna (gewohnte Handlungsweise), die sich daran orientiert, was Muhammad gesagt, getan, geduldet oder bewusst nicht getan haben soll und die in den sogenannten Hadithen (Aussprüche Muhammads, Erzählungen über sein Handeln) festgehalten ist. Dort ist jedoch immer nur von der Beschneidung des Mannes die Rede. Die Beschneidung von Frauen ist aber nicht verboten. Und was nicht verboten ist, darf auch angewendet werden. Die weibliche Beschneidung beruht nach Auffassung von Frau Dr. Hinz auf vorislamischen Religionen oder Bräuchen. Im Laufe der Jahrhunderte ist deshalb die weibliche Beschneidung zum festen Bestandteil besonders der Länder geworden, welche ihre Wurzeln in Naturreligionen haben. In Ägypten ist die weibliche Beschneidung sogar verboten und wird dennoch durchgeführt. Es gibt auch islamische Rechtsgelehrte die zumindest für die weibliche Genitalverstümmelung Gegenargumente finden: ‚Gott verstüm-

melt nicht‘, ‚es gibt keine Organe ohne nützliche Funktion‘ oder ‚Gott würde Menschen nicht in das Verderben stürzen‘.

Situation in Europa und Deutschland

In der westlichen Welt werden Beschneidungen an Jungen vor allem in den USA und Großbritannien vorgenommen. Der Grund dafür ist zumeist nicht religiöser, sondern hygienischer Art. Dort sind die Zahlen aber seit Jahren rückläufig. Dagegen weitgehend unbekannt ist, dass auch in Deutschland Beschneidungen an Jungen wie an Mädchen aus religiösen oder kulturellen Gründen vorgenommen werden. Unterschiedliche Quellen sprechen allein von sieben bis achttausend Mädchen. Und in den jüdischen Gemeinden wird die Beschneidung an Jungen nach vorheriger Beratung der Eltern als Privatleistung durchgeführt. Eine genaue Zahl der Beschnittenen ist aber unbekannt. Mit der Zunahme von ausländischen Mitbürgern dürfte diese eher ansteigen.

Rechtliche Dimension

Zumeist erfolgt eine religiöse Beschneidung von Kindern in Deutschland auf Wunsch der Eltern. Nach einer kritischen Darlegung der Rechtslage durch Prof. Dr. jur. Bernd-Rüdiger Kern, wonach in eine Beschneidung ohne medizinische Indikation nur der Betroffene selbst einwilligen kann – was bei Kindern unter 14 Jahren grundsätzlich nicht anzunehmen ist – und der ausführende Arzt daher eine Körperverletzung begehen würde, stellte sich die Frage, ob die religiöse Beschneidung durch das Grundrecht der Religionsfreiheit oder durch das Grundrecht der religiösen Erziehung seiner Kinder (Art. 6 II GG) gedeckt sein könnte. Zur Religionsfreiheit gehört auch die Freiheit der Religionsausübung. Davon umfasst ist nach herrschender Meinung zum Beispiel die Taufe oder Konfirmation der Kinder.

Und die Beschneidung? Nach einer an der Schwere der Folgen ausgerichtete Trennung zwischen der Beschneidung von

Jungen und der Beschneidung von Mädchen durch die Mitglieder des Gesprächskreises, kamen die Teilnehmer der Diskussion zu der Ansicht, dass die Beschneidung von Jungen möglicherweise von der Religionsausübung gedeckt sei, die Beschneidung der Mädchen aber keinesfalls, weil für den beschnittenen Jungen nach derzeitigem Kenntnisstand kaum gravierende negative Folgen entstünden. Ganz anders verhalte es sich dagegen bei der Beschneidung von Mädchen. Diese Beschneidung, vor allem die der Klitoris und der Schamlippen in Verbindung mit dem Zunähen des Geburtskanals (Pharaonische Beschneidung) bedeute einen ganz erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit und die Erlebniswelt der Frau.

Bei einer Abwägung der widerstreitenden Grundrechtspositionen muss die Religionsfreiheit der Eltern hinter das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit des Kindes zurücktreten. Es kann letztlich nicht darauf ankommen, ob die Beschneidung in der jeweiligen Religion verankert ist oder wie gravierend die Folgen des Eingriffs sind. Das Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit stellt gleichwohl das höhere Rechtsgut dar. Zudem greift die Fürsorgepflicht der Eltern.

Der in vielen Ländern Afrikas verbreitete Brauch der Beschneidung von Mädchen, bei dem die Klitoris und teilweise die Schamlippen beschnitten werden, wird in Deutschland als Körperverletzung gemäß § 223 StGB strafrechtlich verfolgt. Die Beschneidung erfüllt auch den Straftatbestand der gefährlichen Körperverletzung nach § 224 StGB, da sie mittels eines Messers oder Skalpells durchgeführt wird. Die Körperverletzung ist auch dann nicht nach § 228 StGB gerechtfertigt, wenn das Mädchen in sie einwilligt, weil Kinder unter 14 Jahren regelmäßig nicht einwil-

lungsfähig sind. Die Eltern dagegen können nicht wirksam in die Beschneidung Ihres Kindes einwilligen, da es sich um einen medizinisch nicht indizierten Eingriff handelt. Strafbar machen sich hier der die Beschneidung Ausführende, aber auch die Eltern des Kindes, die sie zulassen. Als Strafrahmen sieht das Gesetz in minder schweren Fällen eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vor. Sofern ein Arzt die Beschneidung vornimmt, kommt auch ein Berufsverbot nach § 70 StGB in Betracht. Die Eltern können sich darüber hinaus nach § 171 StGB wegen der Verletzung ihrer Fürsorgepflicht gegenüber ihrem Kind strafbar machen. Deutsche Ärzte haben in solchen Fällen das Recht, ihre Schweigepflicht zu brechen. Eine Meldepflicht wie in Frankreich gibt es dagegen nicht. Die deutsche Justiz ging in einem Fall sogar soweit, dass sie einer Asylbewerberin die Ausreise in ihr Heimatland verweigerte, weil bekannt geworden war, dass die Frau ihre Tochter dort beschneiden lassen wollte.

Bei konsequenter Anwendung dieser Rechtsprechung, müsste auch die religiöse Beschneidung von Jungen in Deutschland strafbar sein. Ärzte würden somit bei der Beschneidung eines minderjährigen Jungen eine Körperverletzung und die Eltern des Jungen würden sich der Verletzung ihrer Fürsorgepflicht strafbar machen.

Fazit

Der Gesprächskreis Ethik in der Medizin vertritt nach seiner abschließenden Diskussion die Ansicht, dass Ärzte, die entsprechende religiöse Gruppen betreuen, um die Problematik wissen und das Gespräch mit den Eltern suchen sollten. Nur so kann es gelingen, zumindest den in Deutschland geborenen oder aufwachsenden Mädchen und Jungen die Mög-

lichkeit einer eigenständigen Entscheidung zu ermöglichen. Es gibt durchaus Muslime und auch Juden in Deutschland, die ihre Kinder nicht beschneiden lassen. Als Vorbild sei die Schweiz angeführt, wo es einen offiziellen Leitfaden zum Umgang mit beschnittenen Patientinnen gibt. Auch in anderen europäischen Ländern, beispielsweise in Norwegen, Frankreich und wiederum der Schweiz, wird die verstümmelnde Beschneidung von Frauen und Mädchen schon lange strafrechtlich verfolgt.

Der Gesprächskreis ist sich bewusst, dass Verbote allein nicht ausreichen, weil dann die Gefahr besteht, dass Eltern ihre Kinder in der Illegalität oder im Herkunftsland unter extrem schlechten hygienischen Bedingungen beschneiden lassen.

Zum Umgang mit bereits beschnittenen Frauen und Mädchen hat die Bundesärztekammer im Februar 2006 eine entsprechende Empfehlung veröffentlicht. Diese „Empfehlung zum Umgang mit Patientinnen nach weiblicher Genitalverstümmelung“ (Deutsches Ärzteblatt 103, 3.2.2006, A-285) dient dazu, den betroffenen Frauen und Mädchen entsprechend ihrem Leidensdruck und Beschwerdebild zu helfen. Insbesondere bei gynäkologischen und geburtshilflichen Behandlungen müssen die anatomischen Besonderheiten sowie die Wünsche der Patientinnen funktional, medizinisch und psychologisch berücksichtigt werden. Die Empfehlungen richten sich deshalb an die behandelnden Ärzte, um zu einem optimalen Behandlungsergebnis nach Geburt, Operation sowie Wundversorgung zu kommen.

Prof. Dr. jur. Bernd-Rüdiger Kern
Gesprächskreis Ethik in der Medizin

Knut Köhler M.A.
Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit